

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 75 11
Telefax +41 31 633 75 05
www.be.ch/staatskanzlei
info@sta.be.ch

An die Leitungen der Heime
mit Stimmberechtigten des
Kantons Bern

Fachbereich für politische Rechte
Direktwahl: +41 31 633 51 60
info.arp@sta.be.ch

10. November 2016

Unser Zeichen: 452140 / 11.3/004-01

Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen



Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatskanzlei ist immer wieder mit Fragen zum korrekten Umgang mit Wahl- und Abstimmungsmaterial in Heimen konfrontiert. Im Sinne einer Hilfestellung haben wir deshalb die nachfolgenden Empfehlungen zusammengestellt.

Die Staatskanzlei beabsichtigt, die Empfehlungen nach einer gewissen Zeit zu überprüfen. Um zu erfahren, ob Ihnen die Empfehlungen im Heimalltag gedient haben, sind wir Ihnen für Rückmeldungen dankbar.

1. Stimmberechtigung

Jede im Kanton Bern wohnhafte Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist auf kantonaler und eidgenössischer Ebene stimmberechtigt. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen¹. Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, so ist dies im Stimmregister der jeweiligen Stimmgemeinde verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten.

2. Aushändigung der Unterlagen

Empfängt ein Heim somit Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. **Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Wahl- und Abstimmungsunterlagen.**

¹ Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte

3. Nachweis der Abgabe der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Verteilt die Post die Wahl- und Abstimmungscouverts in den Heimen direkt in den persönlichen Briefkasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, sind keine Vorkehrungen durch die Heimleitungen erforderlich.

Erfolgt die Verteilung der Wahl- und Abstimmungscouverts durch die Heime, wird den Heimleitungen empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des amtlichen Wahl- und Abstimmungsmaterials belegen zu können. Denkbar ist die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen Quittung oder die Verteilung durch zwei Mitarbeitende.

4. Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht muss von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden.

Wer anstelle einer oder eines Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt, macht sich strafbar². Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig³. Das gilt auch für die briefliche Stimmabgabe.

Sind **urteilsfähige** Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie in den folgenden Fällen die Hilfe von Personen mit behördlicher Funktion in Anspruch nehmen⁴:

- **Stark gehbehinderte** Stimmberechtigte dürfen bei nicht rollstuhlgängigen Abstimmungsräumen das vorbereitete Antwortcouvert oder den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahl- oder Stimmzetteln einer Person mit behördlicher Funktion übergeben.
- **Nicht schreibfähige Stimmberechtigte** können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung einer Person mit behördlicher Funktion unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die beauftragte Person trägt die Willensäußerung in Anwesenheit der stimmberechtigten Person in den Wahl- oder Stimmzettel ein und legt diesen entweder in das Stimmcouvert oder in die Urne.

Unter Personen mit behördlicher Funktion sind Mitglieder der Stimmausschüsse oder Angestellte der Gemeindeverwaltung gemeint. Die beauftragte Person unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

Eine weitergehende Stellvertretung ist nicht zulässig.

5. Unbenutzte Wahl- und Abstimmungsunterlagen

Soweit stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner nicht benötigtes Stimm- und Wahlmaterial der Heimleitung zur Entsorgung überlassen, sollte diese sicherstellen, dass die Unterlagen nicht von Dritten verwendet werden können.

² Unbefugte Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung nach Artikel 282 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937.

³ Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte

⁴ Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte

6. Prävention

Die Mitarbeitenden im Heim sind darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahlen und Abstimmungsvorlagen zu unterscheiden ist. Es ist diesbezüglich ein sorgfältiger Umgang einzufordern. Ausserdem sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Zustellung der Wahl- und Abstimmungscouverts betraut sind, regelmässig bzw. mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass der Missbrauch des Wahl- und Abstimmungsmaterials von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern strafbar ist.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten bei der Umsetzung unserer Empfehlungen Fragen auftreten oder sollten Sie auf ungewöhnliche Vorkommnisse in diesem Bereich aufmerksam werden, so bitten wir Sie, frühzeitig auf uns zuzukommen. Im Übrigen hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Diese Empfehlungen finden Sie auch unter: www.be.ch/wahlenabstimmungen

Freundliche Grüsse

Der Staatsschreiber



Dr. Christoph Auer